Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 13 (1995)

Artikel: "Organisierte Kriminalität" und "innere Sicherheit"?

Autor: Pieth, Mark

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051290

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MARK PIETH

«Organisierte Kriminalität» und «innere Sicherheit»?

I. Begriffe als Konzepte

Ein Druckfehler im Tagungsprogramm erlaubt mir einen zwanglosen Einstieg in mein Thema: Ich hatte «organisierte Kriminalität» und «innere Sicherheit» je mit Anführungsstrichen versehen, um darzutun, dass es sich um Konzepte handelt. Durch Geisterhand sind die Anführungsstriche verschwunden, die Begriffe zur unhinterfragten Realität geworden. Dabei ist bei der Auseinandersetzung mit solchen Themen ein nüchterner Blick auf die Leistungsfähigkeit der Konzepte geradezu zentral. Es sind beides Begriffe von grosser Abstraktheit, sie lassen aber auf der intuitiven Ebene eindeutige Assoziationen zu und rufen vor allem Emotionen wach.

1. «Innere Sicherheit»

Wenden wir uns vorerst dem Grundthema dieser Tagung, der «inneren Sicherheit», zu. Der Begriff «innere Sicherheit» hat eine erstaunliche Karriere hinter sich. Bereits in der ersten Bundesverfassung von 1848 und dem Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht von 1853, aber auch in der revidierten Bundesverfassung von 1874 findet sich der Begriff, in Abgrenzung zur äusseren Sicherheit, als Garant der staatlichen Integrität gegen Angriffe von innen, aus damaliger Perspektive vorab gegen Anarchisten. Auch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts war die «innere Sicherheit» eindeutig ein «term of art» des Staatsschutzrechts,¹ einmal gegen die Bedrohung durch Nationalsozialisten, bald darauf – im kalten Krieg – gegen die Gefahr des kommunistischen Umsturzes. In den Siebziger Jahren sah man die innere Sicherheit durch den Terrorismus bedroht. Insgesamt blieben damit aber Vorstel-

lungen gewaltsamer Handlungen gegen die *Existenz des Staates* (namentlich Hochverrat, Angriffe auf die verfassungsmässige Ordnung, staatsgefährliche Propaganda usw.) im Vordergrund.²

Eine deutliche Verlagerung der Begriffsbedeutung hat sich seit der Auflösung der Blöcke in Ost und West eingestellt: Nunmehr steht «innere Sicherheit» praktisch für alle Risiken des Alltags, die durch Versicherungen nicht erträglich gemacht werden können. Insbesondere Gewalt in der Öffentlichkeit, aber auch in Institutionen wie Schulen, am Arbeitsplatz, ja sogar im persönlichen Nahraum (in der Partnerschaft, der Eltern-Kind-Beziehung) wird miterfasst. Aus der Tatsache, dass die Kriminalitätsrisiken nicht prinzipiell, sondern allenfalls sektoriell zugenommen haben, ja, dass sie insgesamt stagnieren, ist zu schliessen, dass die Präokkupation mit der «inneren Sicherheit» weniger das objektive Risiko als das Sicherheitsgefühl, das Klima der Sicherheit bzw. Unsicherheit anspricht.

Da erkennen wir aber auch gleich die Grenze der Leistungsfähigkeit eines solchen Begriffes: Er bringt diffuse Ängste auf den Punkt, kanalisiert sie so, dass von der Ebene der Konzeptualisierung direkt zur politischen Handlung geschritten werden kann: Unnötig werden dabei Analyse und Überlegungen zu den Ursachen von Bedrohungen.

Der Bezug zwischen Staatssicherheit und organisiertem Verbrechen ist zwar vorhanden. Er spricht allerdings nur jene extreme Formen der Makrokriminalität an, die die gesellschaftliche Ordnung an sich und staatliche Institutionen überhaupt in Frage stellt. Der aktuelle Gebrauch des Begriffs «innere Sicherheit» thematisiert darüber hinaus wesentlich umfassender Gefahren des Alltags. Er ist damit ein Chamäleonbegriff. Auch wenn das Gefühl der Bedrohung ernst zu nehmen ist, leistet der Begriff «innere Sicherheit» wenig. Er mobilisiert allenfalls Entschlossenheit zur Handlung, ist dabei aber stark ideologieanfällig. Für wissenschaftliche wie auch rechtspolitische Zwecke ist er eigentlich kaum tauglich.

2. «Organisiertes Verbrechen»

Es wird Sie nicht weiter erstaunen, dass auch der Begriff des «Organisierten Verbrechens» keineswegs ausser Streit steht. Bereits seit mindestens zwanzig Jahren werden in den USA und seit ca. zehn Jahren auch in Europa heftige Kontroversen zum Thema «Organisiertes Verbrechen» geführt. Die Divergenzen sind natürlich zum Teil darauf zurückzuführen, dass die realen Phänomene sich unterscheiden und sich auch mit der Zeit verändern.

Während auf der einen Seite behauptet wird, der Begriff sei inhaltsleer, «Organisiertes Verbrechen» sei ein Phantom oder aber, der Begriff sei in dieser Allgemeinheit untauglich, er diene vor allem dazu, staatliche Ermittlungskompetenzen und Ressourcen auszubauen, insistieren Stafverfolgungsbehörden auf dem Thema und entwickeln dazu sogenannte Indikatorenkataloge.³ Natürlich handelt es sich abermals um den Versuch einer Deutung von Einzelphänomenen im Gesamtkontext, um ein Konzept also, und wiederum drängt sich die Frage der Realitätsnähe auf, zumal bei einem Begriff mit unmittelbaren politischen Konsequenzen.

Anstatt die Debatte hier in abstracto nachzuerzählen möchte ich für einen flexiblen, induktiven Ansatz⁴ plädieren: Wir wissen, was wir bisher nicht als Organisiertes Verbrechen betrachtet haben (denken Sie an traditionelle bandenmässige Straftatbegehung auch durch Berufsverbrecher), wir wissen sodann, welche Straftäterverflechtungen eine ganz andere Dimension erlangt haben: Denken Sie vorab an kulturelle Phänomene wie die sizilianische Mafia oder die japanische Jakuza, die eine ganze Gesellschaft, das politische und wirtschaftliche Leben einer Region durchwachsen haben.

Um es in aller Kürze anhand zweier Beispiele zu sagen: Auch ganze Szenen mit Hunderten von prinzipiell tatbereiten Personen, wie etwa die Hehlermärkte des *Londoner East-End* bis in die Sechzigerjahre dieses Jahrhunderts wurden *nicht* als organisiertes Verbrechen einge-

stuft, weil die Zusammenschlüsse ad hoc, jedenfalls eher korporativ als streng hierarchisch erfolgten. Die Diskretion ging nicht über das berufliche Normalmass hinaus. Informationen wurden wie Waren gehandelt, Polizisten im Gegenzug korrumpiert. Obwohl wir hier durchaus auch eine ganze kriminelle Subkultur mit eigener Sprache und Symbolik feststellen können,5 wird das Phänomen anders gedeutet als die Entwicklung in Sizilien, wo aus einem staatlichen Machtvakuum der letzten zweihundert Jahre heraus eigene Ordnungsstrukturen entstanden sind. Patronage, Zugehörigkeit zu sogenannten «Familien» mit strengen Verhaltenskodizes, Hierarchisierung, vor allem aber strikter Geheimhaltung und unerbittlicher Durchsetzungsmechanismen liessen die Mafia zum Garanten von Ruhe, Ordnung und Sicherheit anstelle des Staates oder in Symbiose mit ihm werden. War zunächst Ziel der Mafia die quasi-feudale Gebietsherrschaft in Süditalien, expandierte sie zunächst durch Auswanderung, dann aber, ab den Sechzigererjahren mit Hilfe des Katalysators Heroinhandel in einem ganz anderen Sinne: Sie entwickelte sich zur Weltmacht der Untergrundwirtschaft. Ausserhalb der Stammlande traten die Organisationen ganz ähnlich wie legal operierende multinationale Unternehmen auf.6

Kurz: Wir sind in der Lage, anhand der Entwicklungsgeschichten bestimmter Organisationen, sei es in Italien, Japan, China oder auch in Osteuropa die entscheidenden Entwicklungsschritte zu isolieren und Kriterien zu abstrahieren, um zu einem Begriff zu gelangen. Das Verfahren erlaubt uns, auf einer flexiblen Skala unterschiedliche Organisationsgrade zu bestimmen. Anhand dieser Skala kann die Entwicklung zum Beispiel in der Schweiz evaluiert werden. Ein flexibler Begriff des Organisierten Verbrechens hilft uns – und dies ist entscheidend – die Risiken bei uns festgestellter Phänomene einzuschätzen und möglichst adäquate Abwehrmassnahmen zu planen.

II. Organisiertes Verbrechen in der Schweiz?

Als Hypothese hatte ich behauptet, dass das, was Organisiertes Verbrechen genannt wird, bei uns auf drei verschiedenen Ebenen auftritt:⁷

- 1. als organisierte Basiskriminalität,
- 2. als Nutzniesser der Drehscheibenfunktion im Dienstleistungssektor,
- 3. durch längerfristige Anlage von legalen und illegalen Geldern von Straftäterverflechtungen.

1. Organisierte Basiskriminalität

Gerade die Phänomene der organisierten Basiskriminalität, seien es Fälle von Schutzgelderpressungen gegen kurdische Laden- und Restaurantbesitzer in Kleinbasel, seien es die Marktstrukturen des Zürcher Drogenhandels oder auch des Frauenhandels in Schweizer Städten: Allemal sind Einzelelemente der Definition von Organisiertem Verbrechen auszumachen (Beispiel: die Arbeitsteilung der Drogenhändler am Letten bis hin zur Gegenobservation der Polizei). Dass in einer Welt der organisierten Wirtschaft auch das Verbrechen organisiert auftritt, ist an sich nicht verwunderlich. Das konkrete Risikopotential für die Schweiz muss allerdings anhand ganz konkreter Studien und Analysen von Fallkonstellationen dargetan werden. Erst aufgrund dieser konkreten Betrachtung ist es möglich, die geeigneten Abwehrinstrumente zu identifizieren. Was in der Schweiz organisiert auftritt, ist zum Teil importiert, zum Teil möglicherweise hausgemacht. Ich gehe bis auf weiteres davon aus, dass - weltweit betrachtet - die Bedeutung der Schweiz auf der zweiten Stufe für das internationale organisierte Verbrechen ungleich viel wichtiger ist als die organisierte Basiskriminalität: Die Schweiz als Ort der Zwischenhändler in Vorläuferchemikalien zur Drogenherstellung (vgl. das Beispiel der 75 Tonnen Ephedrin, die kürzlich via Schweiz von Asien und Osteuropa nach Südamerika vermittelt worden sind), eventuell auch von Waffenlieferungen, vor allem aber von Finanzdienstleistungen.

2. Drehscheibenfunktion

Das Schweizer Zentralthema im Bereich des Organisierten Verbrechens ist zweifellos die Geldwäschereiproblematik. Dabei sind prinzipiell zwei Konstellationen zu unterscheiden: zum einen die Akteure, die sich ihrer Tätigkeit bewusst sind und mittlerweilen bis zu 20% des Transaktionswertes für ihre Dienste beanspruchen, zum anderen die Financiers, die sich infolge mangelnder Aufmerksamkeit zu solchen Diensten missbrauchen lassen.

Etwas vereinfacht gesagt, ist die Schweiz (soweit das bisher vorhandene Material erkennen lässt) vor allem ein Geldwaschort «der zweiten Instanz». Kriminell erworbenes Bargeld wird überwiegend anderswo, z.B. im Karibikraum, in Osteuropa oder zunehmend auch im Fernen Osten, in den Finanzkreislauf eingespeist und in die Schweiz transferiert. Hier wird es nach den Regeln der Kunst, insbesondere mittels Sitzgesellschaften und Berufsgeheimnisträgern, auf komplexe Weise mit Werten anderer Herkunft durchmischt und v.a. den Drogenhändlern zur Verwendung für weitere illegale oder legale Zwecke zur Verfügung gestellt.

3. Anlagetätigkeit

Besonders gefährlich auch für die heimische Wirtschaft und Politik ist auf der dritten Stufe die längerdauernde Anlage von solchen Mitteln in der Schweiz. Abgesehen von den bisher bekannten Übernahmen von Boutiquen und Restaurants sind wir auch in diesem Bereich weitgehend auf Spekulationen angewiesen. Immerhin zeigen einzelne Szenarien, wie riskant derartige Anlagen sein könnten: So insbesondere der Verdacht italienischer Strafverfolgungsbehörden, den Corleonesi nahestehenden Personen hätten via eine Liechtensteiner Gesellschaft und zwei Strohmänner versucht, der notleidenden Tageszeitung «La Suisse» mit einem Kredit unter die Arme zu greifen. Investitionen und möglicherweise die spätere Übernahme einer Tageszeitung könnten

nach sizilianischem Modell ungeahnte Möglichkeiten der Desinformation eröffnen.

Aufgrund der bisherigen Überlegungen meine ich,

- 1. dass «Organisiertes Verbrechen» nicht einfach ein Mythos ist, auch wenn die Vorstellungen, die gelegentlich in der Presse kolportiert werden, zum Teil abenteuerlich sind,
- 2. dass ein inflationär als «umbrella-term» verwendeter Begriff des Organisierten Verbrechens mehr zur Verschleierung als zur Klärung beiträgt. Besser wäre es, die konkreten Phänomene, etwa die illegalen Märkte (Drogenhandel, Waffenhandel, Frauenhandel), aber auch die legalen Märkte, auf denen die Organisationen via Korruption und Erpressung Einfluss ausüben, zu benennen und die Organisationsformen konkret zu beschreiben,
- 3. dass die Bilder, die dem Begriff «Organisiertes Verbrechen» zugrundeliegen, ausländischen Entwicklungen entliehen sind. Inwiefern sich in der Schweiz Ableger gebildet haben, und inwiefern die Schweiz für Service-Funktionen missbraucht wird, inwiefern sich hausgemachte Strukturen dieser Art entwickeln konnten, muss konkret untersucht werden. Dabei haben die Strafverfolgungsbehörden und die Wissenschaft ein Stück weit konkurrierende Aufgaben. Ziel der Analysen ist es, realistische Szenarien zu entwickeln, mittelbar geht es aber allemal um die Frage, ob die bestehenden Aufklärungsmittel ausreichen.

III. Konsequenzen für die Handlungsebene

Je nachdem, welchen Begriff des organisierten Verbrechens wir anlegen, stellt sich die Gefahrenlage vollkommen anders dar. Im Klartext: Wenn sich unser Abwehrkonzept an den gefährlichsten Formen des internationalen organisierten Verbrechens zu orientieren hat, dann gibt es kein Halten mehr. Rechtsstaatliche Institutionen müssen angesichts des Notstandes weichen. Sie kennen das Arsenal: Telephonabhören, grosser Lauschangriff, kontinuierliche Kontenüberwachung, Infiltration durch V-Leute, kontrollierte Lieferungen, flächendeckende Observation, Rasterfahndung und Kronzeugenregelung - im prozessualen Bereich – und neue Tatbestände der Geldwäscherei, der kriminellen Organisation, neue radikale Einziehungsformen unter Umkehr der Beweislast - im materiell-rechtlichen Bereich - scheinen das Gebot der Stunde. Das Verhältnis zwischen präventiver und repressiver Tätigkeit der Polizei, das Verhältnis zwischen Polizei und Justiz überhaupt, würden noch radikaler verändert als dies bereits der Fall ist. Es ist denkbar, dass zu ausserordentlichen Mitteln geschritten werden muss, wo die Makrokriminalität die Demokratie zentral in Frage stellt, wie etwa in Süditalien. Dass dies weltweit zu geschehen habe, bedarf immerhin der Diskussion. Es versteht sich, dass unser Rechtsstaat nicht schlechthin zur Disposition steht. Das allererste Erfordernis der Verhältnismässigkeit ist bekanntlich die Geeignetheit der eingesetzten Mittel – ganz unabhängig davon, dass der Zweck nicht jedes Mittel zu rechtfertigen vermag. Das will ich kurz anhand zweier konkreter Themen ansprechen:

Die Schweiz – so lautete die Hypothese – sei nach wie vor eines der wichtigsten Zentren der Geldwäscherei. Angesichts der Komplexität der Abläufe, aber auch der Schwierigkeit, aus der Fülle der legalen Operationen die illegalen herauszufiltern, stehen beim Abwehrdispositiv die strafprozessualen Zwangsmassnahmen erst in der zweiten Linie. Fundamental sind vorab die verwaltungs- und z.T. privatrechtlichen Sorgfaltsstandards: Die «know your customer»-Policy und das Meldewesen bei verdächtigen Transaktionen ist hier wesentlicher als

flächendeckende Telephonabhörung und Lauschangriffe mittels sog. Wanzen. Auch wenn ich gar nicht ausschliessen will, dass solche Mittel in Einzelfällen zu Ermittlungserfolgen führen können, wäre ihr flächendeckender Einsatz sicher unverhältnismässig. Allerdings führt auch die systematische Auswertung von Meldungen in die Nähe von Rasterfahndung. Der Kriminologie und den Strafverfolgungsinstanzen kommt die Aufgabe zu, den Handlungsbedarf hier konkret und analytisch nachzuweisen.

Zum Zweiten ist man sich einig, dass – sei es im kantonalen oder im eidgenössischen Recht - eine gesetzliche Regelung des V-Mann-Einsatzes notwendig ist. Die bisher entwickelten Modelle – wie auch die aktuelle Praxis – beschränken sich aber darauf, auf den illegalen Märkten Scheinkäufer auftreten zu lassen. Eine längerdauernde eigentliche Infiltration von mafiosen Organisationen ist schon deshalb rechtsstaatlich nicht zu rechtfertigen, weil dem V-Mann ein Freipass zur Begehung auch schwerer Delikte gegeben werden müsste (Stichwort Keuschheitsprobe). Eine doppelte Frage drängt sich auf: Ist, zum einen, das ins Auge gefasste Konzept (das etwa auch dem deutschen OrgKG zugrundeliegt) zur Bekämpfung lokaler Organisationsformen überhaupt nötig und funktional, oder wirkt es nicht gar kriminogen (indem es die Nachfrage, wie etwa im Uranhandel, erst schaffen könnte). Zum andern fragt sich, ob der Bereich, der diese Ermittlungstechnik wirklich erfordern würde, das Organisierte Verbrechen in einem engen mafiosen Sinne mit dem angestrebten Konzept überhaupt zu erreichen ist.

Im übrigen haben solche Techniken auch Nebenwirkungen auf die allgemeine Rechtskultur. Strafrecht ist dabei nach wie vor nicht Feind-Strafrecht, nicht Instrument des Bürgerkriegs, sondern verhältnismässiges Mittel zur Erhaltung einer Ordnung durch Verantwortungszuweisung im Einzelfall, aber auch Reintegration von für schuldig befundenen Bürgern.

IV. Aufgabe der Kriminologie

Die hiesige Kriminologie hat bisher um das Thema «Organisiertes Verbrechen» einen Bogen gemacht und das Feld den Strafverfolgungsbehörden überlassen. Das ist bedauerlich einerseits, weil sie der angedeuteten kritischen Aufgabe nicht gerecht wird, andererseits aber auch, weil gerade die neuen Analysefunktionen von Polizeiorganen kriminologischen Input nötig hätten (Stichwort: Zentralstellendienste).

Die Abstinenz ist verständlich, v.a. weil auf methodischer Ebene erhebliche Defizite bestehen. Die reine Kolportage bisherigen Wissens der Verfolgungsorgane kann nicht befriedigen. Neue qualitative Forschungsmethoden müssen bereits zur Phänomenologie des Organisierten Verbrechens entwickelt werden. Die Analyse bisher aufgedeckter Geldwäschereifälle etwa gibt zwar Anhaltspunkte darüber, wie in der Vergangenheit von den Akteuren vorgegangen wurde, die sich erwischen liessen. Wie man es auch noch machen könnte, darüber wüssten womöglich Top-Bankers im Rahmen eines Rollenspiels wesentlich mehr zu berichten.

Mit ein Ziel des neuen Nationalen Forschungsprogrammes (NFP 40) zum Thema «Gewalt im Alltag und Organisiertes Verbrechen», dessen Ausführungsplan noch diesen Sommer veröffentlicht wird, ist die Entwicklung neuer Forschungsmethoden.

V. Gelegenheiten verringern als Ergänzung und Alternative zum Strafrecht

Ich hoffe, es ist deutlich geworden, dass mein Insistieren auf wissenschaftlicher Analyse und Präzisierung von «Umbrella-Terms» wie «organisiertes Verbrechen» und «innere Sicherheit» dazu dient, die scheinbare Unausweichlichkeit von Notstand und Notrecht rational zu überprüfen. Als Strafrechtler fällt es mir gar nicht so schwer, einzugestehen, dass manchmal Strafrecht durchaus nicht das tauglichste Instrument der Verbrechensbekämpfung darstellt.

Vorab zeigt eine interdisziplinäre Betrachtung schon unter Einbezug anderer Rechtsgebiete neue Horizonte auf. Um ein Beispiel zu nennen: Wenn Korruption vermieden werden soll, dann können aufwendige Strafverfahren geführt werden, es kann auf Generalprävention gesetzt werden. Besser wäre es wohl pro futuro, wenn Gelegenheiten zur Korruption schon vom Arrangement her minimiert würden: z.B. Bewilligungsverfahren mit breitem Ermessensspielraum und geringer Kontrolldichte vermieden würden (braucht es denn wirklich einen Bedürfnisnachweis im Gastgewerbe?). Gute Erfahrungen sind bisweilen mit Deregulierung auf der einen Seite und dem Ausbau von Transparenzvorschriften auf der anderen Seite gemacht worden. Die Unterstützung des Marktes als Regulationsmechanismus durch Rücknahme von Recht und Verlagerung auf die Sicherung der Lauterkeit, der Fairness des Marktes, können wirksamer als Kriminalisierung sein.

Vielleicht etwas provokativ wirkt das Beispiel des Verzichts auf eine Parteienfinanzierungsregelung. Gut ein Drittel der Bestechungsfälle im umliegenden Ausland betreffen Verstösse gegen Parteienfinanzierungsregelungen. Wir haben es vorgezogen, auf eine solche Regelung zu verzichten. Das mag seine Nachteile haben, immerhin hält es die Kriminalitätsrate tief.

Analoge Überlegungen drängen sich gerade für den Praktiker im Bereiche des Organisierten Verbrechens für die Drogenthematik auf:

Müsste nicht als flankierende Massnahme zur Geldwäschereibekämpfung ernsthaft erwogen werden, den illegalen Markt mit ökonomischen Mitteln (sei es breiterer staatlicher Betäubungsmittelabgabe oder etappenweiser Liberalisierung) zu verkleinern? Das Thema geht eindeutig über diesen Beitrag hinaus und ich hoffe, dass es Sie noch weiter beschäftigen wird.

Anmerkungen

- Vgl. auch die sogenannte Umsturznovelle, den Gesetzesentwurf von 1922 über Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit.
- Nach wie vor im Kontext des Staatsschutzes verwendet den Begriff das vorgeschlagene Bundesgesetz über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 7. März 1994.
- Zu den unterschiedlichen Begriffen des Organisierten Verbrechens vgl. Pieth/Freiburghaus, Die Bedeutung des Organisierten Verbrechens in der Schweiz, Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Justiz, Oktober 1993 S. 10 ff., zu den kritischen Stimmen S. 27, insb. Anm. 51.
- Vgl. auch Eisenberg/Ohder, Über Organisiertes Verbrechen, in JZ 1990.
- 5 Z.B. Hobbs, Doing the Business, Entrepreneurship, The Working Class, and Detectives in the East End of London, Oxford 1989.
- Vgl. die Darstellungen von Hess, Mafia, Zentrale Herrschaft und lokale Gegenmacht, 3. Auflage, Tübingen 1988; Arlacchi, Mafiose Ethik und der Geist des Kapitalismus, Frankfurt a.M. 1989; Falcone/Padovani, Inside Mafia, 3. Auflage, München 1992.
- 7 Pieth/Freiburghaus (Anm. 3) S. 29 ff.